

Satzung über die Tierkörperbeseitigung in der Stadt Offenbach am Main

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main hat am 18. Oktober 1979 aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1978 (GVBl. I S. 420), sowie der §§ 1 ff und 10 des Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) folgende Satzung über die Tierkörperbeseitigung in der Stadt Offenbach am Main beschlossen:

§ 1 Beseitigungspflicht

Die Stadt Offenbach am Main übernimmt nach Maßgabe des Tier-KBG (Tier-KBG vom 2.9.1975 – BGBl. I S. 2313) in Verbindung mit dem Hess. AusfG zum Tier-KBG vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 306) in den jeweils gültigen Fassungen die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, soweit diese im Gemarkungsgebiet der Stadt Offenbach am Main anfallen.

§ 2 Abholungspflicht

Die Stadt Offenbach am Main übernimmt die unverzügliche Abholung von Tierkörpern sowie Tierkörperteilen und Erzeugnissen nach Maßgabe des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in Verbindung mit dem Hess. AusfG in den jeweils gültigen Fassungen, soweit in § 3 nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Ablieferung von Kleintieren

- (1) Besitzer der Körper von Hunden, Katzen, Geflügel, Kaninchen und Edelpelztieren (§ 10 Tier-KBG), von Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die nach dem Tier-KBG unschädlich zu beseitigen sind, haben diese bei den eingerichteten Sammelstellen unverzüglich abzuliefern. Die Sammelstellen werden amtlich bekanntgemacht.
- (2) Die Ablieferungspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Besitzer sichergestellt hat, daß der Beseitigungspflichtige die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse abholt.

§ 4 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind Tierkörper: Verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden:

Tierkörperteile:

- a) Teile von Tieren aus Schlachtungen, einschließlich Blut, Borsten, Federn, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle,
- b) auch anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden:

Erzeugnisse:

Erzeugnisse, die von Tieren stammen, insbesondere zubereitetes Fleisch, Eier und Mehl, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung geboten ist; tierische Exkremente gelten nicht als Erzeugnisse.

§ 6^{*)} Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für die Abholung und unschädliche Beseitigung beträgt:

a) für jeden Tierkörper eines Groß- oder Kleintieres (Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen)	DM 40,00
b) für bis 100 Stück Geflügel (Hühner, Puten, Gänse und Enten)	DM 40,00
c) für je weitere angefangene 100 Stück Geflügel	DM 15,00
d) für jeden Tierkörper eines sonstigen Tieres (Hunde, Katzen usw.)	DM 30,00

(2) Freilebendes Wild sowie Tiere, die in zoologischen Gärten, in Freigehegen, in Tierhandlungen und ähnlichen Einrichtungen gehalten werden, sind entsprechend Abs. 1 einzuordnen.

(3) Werden bei einer Anfahrt zwei oder mehrere der in Abs. 1 a) genannten Tierkörper am gleichen Ort und vom gleichen Besitzer abgeholt, so ermäßigen sich die Gebühren um ein Viertel.

(4) Die Gebühr für die Abholung und unschädliche Beseitigung der Tierkörperreste von einem Groß- oder Kleintier beträgt 3,70 DM.

(5) Die Gebühren für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperresten (Abs. 4) werden nach der Zahl der geschlachteten Tiere berechnet. Maßgebend sind die amtlichen Schlachtzahlen des Veterinäramtes.

Die Gebühr für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperresten aus öffentlichen Schlachthöfen, sofern in einem Jahr mehr als 7.000 Schlachtungen anfallen, beträgt je geschlachtetem Tier 0,50 DM.

(6) Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Erzeugnissen wird eine Gebühr von 10,- DM pro angefangene 100 kg erhoben.

(7) Die Gebühren nach Abs. 1 a) bis c) 2. und 6. ermäßigen sich um die Hälfte, wenn die Tierkörper und Erzeugnisse von den Besitzern bei der Tierkörperverwertungsanstalt in Lampertheim-Hüttenfeld unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen angeliefert werden.

Bei Selbstanlieferung von Tierkörpern sonstiger Tiere nach Abs. 1 d) wird eine Gebühr nicht erhoben.

(8) Gebühren werden nicht erhoben für Tierkörper, Tierkörperreste und Erzeugnisse, soweit sie sich aus Gründen der Gefahrenabwehr bei einer Verwaltungsbehörde befinden und ein anderer nach dieser Satzung Gebührenpflichtiger nicht feststellbar ist.

(9) Gebühren werden nicht erhoben für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern aus öffentlichen Tierheimen in der Stadt Offenbach am Main.

§ 7 Entgelte

Für die Überlassung der in § 6 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG – vom 2.9.1976 (BGBl. I S. 2313) genannten Tierkörperreste an die Tierkörperverwertungsanstalt Lampertheim-Hüttenfeld kann unter Verzicht auf die Beseitigungsgebühr ein Entgelt gezahlt werden.

^{*)} § 6 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.04.1991
bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 24.08.1991
in Kraft getreten am 25.08.1991

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer von Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unschädlich zu beseitigen sind.
In den Fällen des § 6 Abs. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz ist die Hessische Tierseuchenkasse in Wiesbaden Gebührensschuldner.
Gebührensschuldner ist der öffentliche Schlachthof beim Anfall von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen in seinen Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht
im Falle des § 6 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 mit der Abholung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse durch die Tierkörperverwertungsanstalt Lampertheim-Hüttenfeld;
im Falle des § 6 Abs. 4 mit der Fleischbeschau;
im Falle des § 6 Abs. 7 mit der Anlieferung der Tierkörper und Erzeugnisse durch den Eigentümer oder Besitzer bei der Tierkörperverwertungsanstalt Lampertheim-Hüttenfeld.
- (2) Die Gebühr wird unbeschadet des Satzes 3 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit dessen Zugang fällig. Ein Gebührenbescheid ergeht nicht, wenn die Gebühr nach § 6 Abs. 4 von den Fleischbeschauern festgesetzt und erhoben wird.

§ 10 Abholung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse

Die vorübergehende Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abholung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, beeinträchtigen die Gebührenpflicht nicht.

§ 11 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung steht dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu.
Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den 7. November 1979

Der Magistrat
Dezernat I
Buchpesch
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 7. Dezember 1979)